

Der Präsident der Bundesanstalt
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
- Direktorat Vermögenszuordnung / Kommunalisierung -

Abteilung VZ I/Gruppe 2

Postanschrift:
Leipziger Str. 5-7, 10100 Berlin

Dienstgebäude: (Alexanderplatz)
Hans-Beimler-Str. 70-72

345

Telefon: 030/23 24 8486
Telefax: 030/23 24 8483

Unsere Zeichen:
PZ/ÖV-95/43039

Bearbeiter:
Herr Heimbürge

Berlin, 18.09.1995
gr/357

Unabhängige Kommission
Partei Vermögen
Postfach 238

10123 Berlin

91
Unabhängige
Kommission
Partei Vermögen
21. SEP. 1995
Anlg.: div.

Az PVA-500-5.1175
Bitte mit Vorgang vorlegen
28.9.

Vermögenszuordnung der Liegenschaft Französische Straße 33, Berlin-Mitte
Ihr Az.: PV 3-121

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom AG hat die Vermögenszuordnung der o. g. Liegenschaft gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 5 EVertr beantragt. Das Grundstück stand ausweislich des Grundbuchs seit 28.11.1966 im Eigentum des Aufbau-Verlages. Grundlage war der Tauschvertrag zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium der Finanzen der DDR vom 27.07.1966. Diese Grundbucheintragung blieb bis 03.10.1990 unverändert. Der PDS-Parteivorstand beschloß am 22.02.1990, den Aufbau-Verlag in Volkseigentum zu überführen. Ein Grundstücksübertragungsvertrag zugunsten des Volkseigentums wurde - entgegen der sonst üblichen Praxis bei der Überführung von Parteibetrieben in Volkseigentum im Jahre 1990 - nicht abgeschlossen. Ich wäre Ihnen deshalb für die Beantwortung der folgenden Fragen dankbar:

- 1.) Ist das Grundstück 1966 wirksam in das Eigentum des Aufbau-Verlages übergegangen?
- 2.) Hat die PDS das Grundstück Französische Straße 33 im Jahre 1990 wirksam in Volkseigentum überführt?
- 3.) Wer war nach Ihrer Auffassung vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 02.10.1990 Eigentümer des Grundstücks?

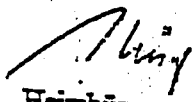
Üblicherweise sieht die Zuordnungsstelle im Einvernehmen mit Ihnen und dem Direktorat Sondervermögen die Überführung der Liegenschaften der Parteibetriebe in Volkseigentum im Jahre 1990 als wirksam an, auch wenn der Grundbuchvollzug der notariellen Grundstücksüberlassungsverträge nicht erfolgte. Da im vorliegenden Fall jedoch nicht einmal ein Grundstücksüberlassungsvertrag abgeschlossen wurde und im übrigen eine streitige Zuordnungsentscheidung erfolgen muß, wäre ich für eine Einzelprüfung dankbar.

Obwohl das Grundstück zwischenzeitlich vom Aufbau-Verlag an die Treuhandanstalt und von dieser weiter an die Deutsche Telekom AG veräußert wurde, muß eine Zuordnungsentscheidung getroffen werden, da steigt ist, wem der Verkaufserlös von ca. 3,9 Mio DM zusteht.

Für eine möglichst kurzfristige Rückäußerung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Heimbürge
Gruppenleiter